



Bern, 13. Juni 2014

Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1. Übersicht

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts¹ (Firmenrecht) wurde vom Bundesrat am 22. Januar 2014 eröffnet und dauerte bis zum 29. April 2014. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise und Organisationen.

Es nahmen 26 Kantone, 3 politische Parteien, 9 Organisationen sowie ein Universitätsprofessor zum Vorentwurf Stellung. Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden insgesamt 39 Stellungnahmen. Ausdrücklich auf eine eigene Stellungnahme verzichteten der Schweizerische Städteverband, der Kaufmännische Verband Schweiz, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Arbeitgeberverband. Das Verzeichnis aller Teilnehmer ist im Anhang aufgeführt.

Von den Vernehmlassungsteilnehmern begrüßten 37 die Änderungen des Firmenrechts ausdrücklich. Ein Teilnehmer sah für Änderungen im Firmenrecht keinen Handlungsbedarf und lediglich ein Teilnehmer hat die Revision abgelehnt.

2. Auswertung der Stellungnahmen

2.1. Zustimmungen

Von 39 Teilnehmern stimmten 24 (AI, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SZ, TG, TI, UR, ZG, ABPS, CP, CVP, economiesuisse, FDP, FER, GastroSuisse, Breitschmid, Relève PME, sgv) den Änderungen im Firmenrecht in ihrer Gesamtheit zu, ohne auf die einzelnen Bestimmungen im Detail einzugehen. Weitere 13 Teilnehmer (AG, AR, BE, BS, NW, SH, SO, VD, VS, ZH, SGB, SMU, SVP) stimmten dem Vorentwurf ebenfalls zu, sie hatten aber zu einzelnen Bestimmungen Bemerkungen oder brachten Änderungsvorschläge ein (vgl. Ziffer 2.3). Ausserhalb des Vernehmlassungsverfahrens hat auch das KMU-Forum (eine ausserparlamentarische Kommission) dem Vorentwurf ohne Vorbehalte zugestimmt.

2.2. Ablehnungen

Ein Teilnehmer (NE) ist der Ansicht, dass sich das Firmenrecht für Personengesellschaften bewährt habe. Weil sich von der strengen Vorschrift bezüglich Familiennamen betroffene Privatbanken mittlerweile in juristische Personen umgewandelt hätten, bestehe für eine Änderung des Firmenrechts kein Handlungsbedarf mehr. Ein anderer Teilnehmer (SG) lehnt den Entwurf als Ganzes ab. Der Entwurf fokussiere partikulär auf die beiden Motionen, damit werde die Chance verpasst, ein einheitliches, in sich schlüssiges, neues Firmenrecht zu

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220).

schaffen.

2.3. Bemerkungen und Änderungsvorschläge

2.3.1. Rechtsformangaben

Die Angabe der Rechtsform in der Firma von Personengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften wird deutlich begrüsst. Ein Teilnehmer (AR) regt an, dass der Bundesrat die Rechtsformangaben verbindlich regeln soll. Zwei andere Teilnehmer (SMU, SVP) möchten diese gar auf Gesetzesstufe geregelt haben. Ein weiterer Teilnehmer (SH) ist dafür, die Rechtsformangaben nicht verbindlich zu regeln, so dass für die gleiche Rechtsform verschiedene Angaben zulässig wären. Bei den Rechtsformangaben in französischer Sprache wird von einem Teilnehmer (VD) darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch zwischen den Abkürzungen "SCM" (société en commandite) und "SCA" (société en commandite par actions) bestehe, weil bei letzterer das "M" fehle.

2.3.2. Ausdehnung des Firmenrechts

Drei Kantone (AR, BE, VS) möchten, dass die neuen Regeln auch auf im Handelsregister eingetragene Vereine, Stiftungen und Institute des öffentlichen Rechts ausgedehnt werden, obwohl bei diesen Rechtsformen die Nachfolgeregelung nicht im Vordergrund steht.

2.3.3. Übergangsbestimmungen

Bei sechs Kantonen (AG, BE, NW, SH, SO, ZH) gab die vorgeschlagene Übergangsregelung Anlass zu Bemerkungen. Sie regen insbesondere an, dass sich innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist alle bereits im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften dem neuen Recht unterstellen und ihre Firma mit der Rechtsform ergänzen sollen, damit möglichst rasch ein einheitliches Firmenrecht entstehe.

2.3.4. Weitere Bemerkungen

Zwei Teilnehmer (VS, ZH) weisen darauf hin, dass neben der Firma mit der Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer eine zusätzliche Möglichkeit zur Abgrenzung von Rechtseinheiten bestehe. Ein Teilnehmer (SH) möchte bei der Kommanditgesellschaft zusätzlich die Haftung des Kommanditärs bei Handlungen für die Gesellschaft (Art. 605 OR) streichen. Ein weiterer Teilnehmer (SGB) möchte das Recht dahingehend umgestalten, dass bei Nachfolgeverhältnissen geprüft werden müsste, ob der Vorgänger alle Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern und Sozialversicherungen eingehalten hat und zur Vermeidung von "Kettenkonkursen" sollte vom gleichen Personenkreis keine ähnlich lautende Firma gewählt werden dürfen.

3. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Vernehmlassungsgesetzes² sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden und werden auch in elektronischer Form zugänglich gemacht.

² Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz; SR 172.061).

Anhang

Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell-Innerrhoden
AR	Appenzell-Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
FDP	FDP Die Liberalen Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Organisationen

ABPS	Association des banquiers privés suisses
CP	Centre Patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
GastroSuisse	
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
Relève PME	
Schweizerischer Arbeitgeberverband	
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SMU	Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union
SSV	Schweizerischer Städteverband

Übrige Teilnehmer

Breitschmid	Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid, Universität Zürich
--------------------	--